

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 08 ♦ Jahrgang 2008 ♦ vom 01.07.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Stadt Geldern zur Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen
2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.06.2008
3. 2. Änderung vom 27.06.2008 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern vom 16.12.2003
4. Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Str./Am Ölberg“

Bekanntmachung der Stadt Geldern zur Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die Vorschläge zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 beschlossen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die gleiche Amtszeit beschlossen.

Beide Vorschlagslisten werden gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 07.07. bis einschließlich 11.07.2008 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Geldern, Ordnungsamt, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Zimmer 205, zur Einsichtnahme offengelegt.

Gemäß § 37 des GVG kann gegen diese Vorschlagslisten binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Geldern Einspruch erhoben werden.

Einsprüche sind nur begründet, wenn Personen, die in die Vorschlagslisten aufgenommen worden sind, nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 des GVG nicht vorgeschlagen werden sollten.

Geldern, 27.06.2008

Janssen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Geldern veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;

4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit von sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Eine Verwendung zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken liegt vor, wenn ein Tatbestand des § 52 bzw. § 53 der Abgabenordnung verwirklicht ist. Eine Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken liegt insbesondere vor, wenn der Ertrag für Zwecke der Jugendpflege, des Jugendschutzes, der Leibeserziehung, der Kulturpflege, der Heimatpflege, der Landschaftspflege, der Pflege des Brauchtums, des Feuerschutzes oder der Berufsertüchtigung verwendet wird. Der Verwendungszweck ist bei der Anmeldung der Veranstaltung nach § 9 anzugeben.

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Geldern vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Geldern auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Geldern binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Geldern den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Geldern kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Geldern spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Geldern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 7 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro, bei Veranstaltungen im Freien 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 und 7 beträgt die Steuer 3,00 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Geldern kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei einem Wechsel von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für diesen Kalendermonat nach dem Einspielergebnis der beiden Apparate erhoben.
- (4) Der Halter hat die Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, die Abräumung und den Austausch eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind Angaben über den Aufsteller, den Apparat und über den Aufstellort entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu machen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

§ 7a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 150,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Geldern spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Geldern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 und 7 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Geldern schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 und 7 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Geldern ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Geldern ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Geldern eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Geräteummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Geldern die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Geldern ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 27.06.2008

Janssen
Bürgermeister

2. Änderung vom 27.06.2008 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern vom 16.12.2003

Präambel:

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 Absatz 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, sowie den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung vom 24.06.2008 folgende Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 2) Der Transport von Mörtel ist auf den Friedhöfen nur in Gefäßen gestattet. Das Mischen, Lagern und Umladen von Mörtelstoffen ist auf dem Friedhof und auf gepflasterten Parkplätzen und Nebenanlagen nicht gestattet. Entstehender Abfall ist von den Gewerbetreibenden zu entsorgen.
- 3) Gewerbliche Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen sind von montags bis freitags zulässig. Bei der Ausführung von Arbeiten sind Nachbargrabstätten, Wege und Einzäunungen vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

- 4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- 5) **Gewerbetreibenden oder ihren Beschäftigten, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann die Arbeit auf den Friedhöfen untersagt werden.**

Artikel II

§ 8 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Park-, Wahl oder Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen von montags bis **samstags. Samstags sind grundsätzlich nur zwei Bestattungen bis 12:00 Uhr möglich.** Darüber hinaus werden Ausnahmen nur gestattet, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen.
- 5) Erdbestattungen dürfen nicht vor 48 Stunden und müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihen- oder Urnengrabstätte bestattet.

Artikel III

§ 10 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Grabbereitung

- 1) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
 - 2) Die Tiefe der einzelnen Grabstellen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (Erdüberdeckung).
 - 3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. **Falls durch eine Grabbereitung Grabmale, Fundamente, Bepflanzungen, Hecken oder sonstiges Grabzubehör** durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. **Falls durch die Grabbereitung der ursprüngliche Zustand der Nachbargrabstätte verändert wird, hat der Veranlasser der Bestattung die Wiederherstellung der Nachbargrabstätte zu veranlassen.**
- 2) Es werden folgende Grabarten mit verschiedenen Nutzungszeiten vorgehalten:
 - a) Parkgrabstätten, 30 Jahre;
 - b) Wahlgrabstätten, 30 Jahre;
 - c) Rasen-Wahlgrabstätten, 30 Jahre;
 - d) Reihengrabstätten, 25 Jahre;
 - e) Rasen-Reihengrabstätten, 25 Jahre;
 - f) anonyme Rasen-Reihengrabstätten, 25 Jahre;
 - g) Kinderreihengrabstätten, 15 Jahre;
 - h) Urnengrabstätten, 30 Jahre;
 - i) anonyme Rasen-Urnengrabstätten, 25 Jahre;
 - j) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen, 25 Jahre
 - k) für Grabflächen von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte), 15 Jahre;
 - l) Ehrengabstätten.
 - 3) Auf neuen Grabfeldern wird der Reihe nach bestattet.
 - 4) **Nur bei sofortiger Inanspruchnahme der Grabarten nach Absatz 2 Buchstabe c – g und i - l kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben werden.**

Artikel IV

§ 13 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Stadt Geldern. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung (Ansprechpartner im städtischen Verwaltungsgebäude) in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten.
- 1) Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. **Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten dürfen nur für die gesamte Grabstätte verliehen werden. Soll eine Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden (sog. Vorratskauf) ist die Auswahl auf die freien Grabstätten beschränkt, die in bereits belegten Grabfeldern zur Verfügung stehen. Die Grabstätte ist für mindestens 5 Jahre zu erwerben. Aufgrund nicht gegebener Erweiterungsmöglichkeiten wird der Friedhof in Hartefeld von dieser Regelung ausgeschlossen.** Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Artikel V

§ 14 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Wahl- und Parkgrabstätten

- 2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für **mindestens 5 Jahre** wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die städtische Friedhofsverwaltung kann jedoch Ausnahmen in begründeten Einzelfällen machen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Beisetzung mehrerer Verstorbener durch Erdbestattungen in einer Grabstelle ist nicht gestattet. Bei Kindern unter 5 Jahren, Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten kann die städtische Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte wiedererworben worden ist.
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- 5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er bzw. seine Adresse nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.
- 6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nutzungsrechtsnachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- 8) Jede Übertragung des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten auf eine andere Person bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die städtische Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen machen.
- 12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- 13) Parkgrabstätten sind die auf dem städtischen Friedhof Geldern Feld 32 Nr. 1 bis 18 und Feld 40 Nr. 1 bis 19 vorhandenen Grabstätten. Parkgrabstätten werden über den vorhandenen Bestand auf dem Friedhof Geldern hinausgehend nicht mehr angelegt. Ansonsten finden die Bestimmungen für Wahlgrabstätten analog Anwendung.

Artikel VI

§ 21 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Genehmigung

- 1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Hecken, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, deren Änderung oder Beseitigung ist nur mit Genehmigung der städtischen Friedhofsverwaltung gestattet. Die Wiederverwendung von nach Satz 1 genehmigten Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf ebenfalls der Genehmigung. **Die Genehmigung wird nur dem Nutzungsberechtigten erteilt.**
- 2) Anträge für genehmigungspflichtige Anlagen sind in dreifacher Ausfertigung der städtischen Friedhofsverwaltung vorzulegen, Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 sind beizufügen. Aus den Unterlagen müssen alle Einzelheiten über Material, Form, Beschriftung, Maße, handwerkliche Bearbeitung und Beschreibung der beabsichtigten Gründung hervorgehen. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder eine statische Berechnung vorzulegen.
- 3) Bei Errichtung der vorgenannten Anlagen ist die Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen auf Verlangen vorzuweisen. Herstellerbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Form seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

Artikel VII

§ 22 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Fundamentierung, Befestigung und Ausrichtung

- 1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks (**Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung**) so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- 2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt wurde.
- 3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 25 und 27-30.
- 4) Grabplatten müssen mit einer standsicheren Stütze fest verbunden werden. Die Stütze darf nicht störend wirken.
- 5) Neu aufzustellende Grabmale sollen in der Flucht der bereits vorhandenen Grabmale der betreffenden Grabstättenreihe aufgestellt werden.

Artikel VIII

§ 25 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aus Stein bis zu 1,2 m² Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,12 m, Grabmale aus Stein über 1,2 m² Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein. **Grabplatten dürfen eine Mindeststärke von 0,06 m und Kissensteine eine Mindeststärke von 0,12 m nicht unterschreiten. Eine vollständige Grababdeckung ist nicht zulässig.**
- 2) Die Abmessungen von Kreuzen oder ähnlichen Grabmalen aus z. B. Holz oder Metall sind im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung zu prüfen und zu genehmigen.

Artikel IX

§ 27 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihengräber

- 1) Für Grabmale auf Reihengrabstätten sind folgende Maße zulässig:

Stehende Grabmale für Kinderreihengrabstätten:

Höhe 0,40 m bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m.

Grabplatten und Kissensteine für Kinderreihengrabstätten:

bis 0,40 m hoch/lang, bis 0,40 m breit, eine Mindeststärke von 0,06 m für Grabplatten und **0,12 m** für Kissensteine darf nicht unterschritten werden.

Stehende Grabmale für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.

Grabplatten und Kissensteine für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

bis 0,50 m hoch/lang, bis 0,60 m breit, eine Mindeststärke von 0,06 m für Grabplatten und **0,12 m** für Kissensteine darf nicht unterschritten werden.

- 2) Einfassungen für Reihengrabstätten sind nur aus grauem Kunststein in einteiliger Rahmenform zulässig und müssen eine Stärke von 0,06 m aufweisen. Das äußere Maß der Einfassung muss 1,80 m x 0,75 m betragen, Einfassung für Kinderreihengrabstätten 0,90 m x 0,45 m, Stärke 0,04 m.

Artikel X

§ 28 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten

- 1) Grabmale auf Wahlgrabstätten dürfen nicht höher als 1,60 m und nicht breiter als 2/3 der Grabstätte, höchstens jedoch 2 m breit sein. Grabmale aus Stein dürfen bis zu 1,2 m² Ansichtsfläche nicht unter 0,12 m und über 1,2 m² Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein. Die Abmessungen von Kreuzen oder ähnlichen Grabmalen aus z. B. Holz oder Metall sind im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung zu prüfen und zu genehmigen.
- 2) Grabplatten und Kissensteine auf Wahlgrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: 0,50 m hoch/lang, 0,75 m breit, eine Mindeststärke von 0,06 m für Grabplatten und **0,12 m** für Kissensteine darf nicht unterschritten werden.
- 3) Steineinfassungen an Grabfeldern für Wahlgrabstätten sind nur als Abgrenzung der Grabstättenreihe zu den Wegflächen vorgesehen und gestattet. Als Material sind Kantensteine aus Kunststein oder Naturstein mit einer Stärke bis zu 0,10 m zu verwenden. Als seitliche und rückwärtige Einfassungen sind Hecken zulässig.

Artikel XI

§ 29 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnengrabstätten

- 1) Grabmale auf Urnengrabstätten dürfen nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 2/3 der Grabstätte, höchstens jedoch 2 m breit sein. Grabmale aus Stein dürfen bis zu 1,2 m² Ansichtsfläche nicht unter 0,12 m und über 1,2 m² Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein. Die Abmessungen von Kreuzen oder ähnlichen Grabmalen aus z. B. Holz oder Metall sind im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung zu prüfen und zu genehmigen.

- 2) Grabplatten und Kissensteine auf 1-stelligen Urnengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: 0,40 m hoch/lang, 0,30 m breit, eine Mindeststärke von 0,06 m für Grabplatten und **0,12 m** für Kissensteine darf nicht unterschritten werden. Bei mehrstelligen Urnengrabstätten darf die Breite von Grabplatten und Kissensteinen bis zu 0,60 m betragen.
- 3) Steineinfassungen an Grabfeldern für Urnengrabstätten sind nur als Abgrenzung der Grabstättenreihe zu den Wegflächen vorgesehen und gestattet. Als Material sind Kantensteine aus Kunststein oder Naturstein mit einer Stärke bis zu 0,10 m zu verwenden. Als seitliche und rückwärtige Einfassungen sind Hecken zulässig.

Artikel XII

§ 43 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2-4 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totdengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) **gemäß § 7 Abs. 5 als Gewerbetreibender oder dessen Beschäftigter, gegen die Friedhofssatzung verstößt,**
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 22 Abs. 1-5 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 32 Abs. 5 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die Bereitgestellten Behältern entsorgt,

- i) **entgegen § 34 Abs. 2 auf Grabstätten vorhandene Bäume und Sträucher ab 2 m Höhe ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt oder verändert,**

j) Grabstätten entgegen § 36 vernachlässigt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünfundzwanzig Euro und höchstens zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Artikel XIII

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 27.06.2008

Janssen
Bürgermeister

A) Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Str./Am Ölberg“

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Str./Am Ölberg“ (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

B) Bekanntmachungsanordnung

§ 2

A) 1 Bekanntmachung zur Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Str./Am Ölberg“ wie er vom Rat am 04.06.2008 zur Aufstellung beschlossen wurde und im nachfolgenden Plan dargestellt ist.

A1.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die unter A 2 abgedruckte Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“ beschlossen.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

A) 2 Satzung der Stadt Geldern vom 30.06.2008 über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl S. 2414) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl I.S. 3316) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 270) und der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GVNW S. 516) hat der Rat der Stadt Geldern am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemacht werden.

§ 5

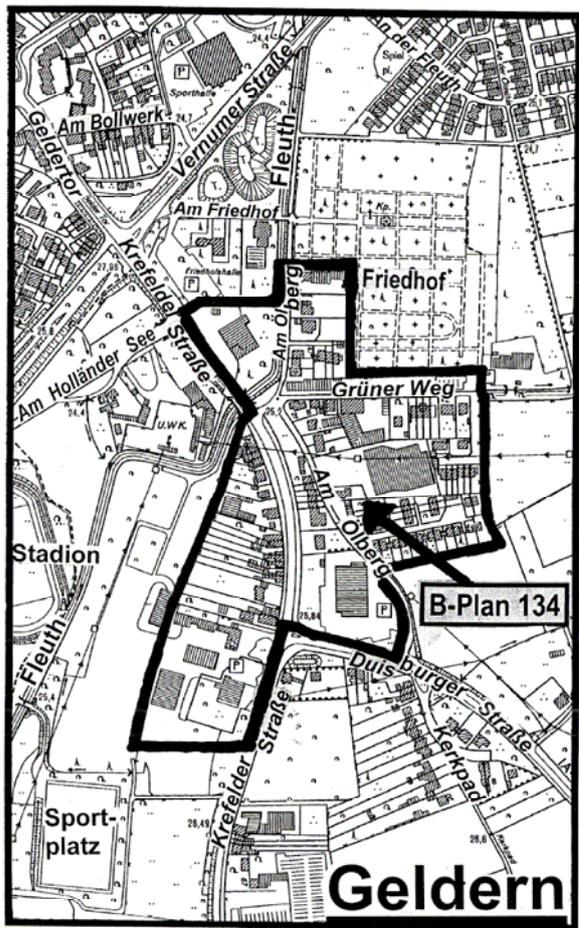
Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

A)2 Übersicht über den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße / Am Ölberg“ und den Geltungsbereich der Veränderungssperre

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 22/08, Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nt.: 04/11 vom 03.06.04)



B. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und die Satzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 30.06.2008

Berges
Erste Beigeordnete

ANMELDUNG von Apparaten

Name/Firmenbezeichnung:	Anschrift:	Kassenzeichen:
-------------------------	------------	----------------

Bitte für jeden Apparat eine Zeile und für jede Spielhalle - auch bei gleicher Anschrift - ein gesondertes Blatt verwenden !

Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

Bezeichnung des Apparates	Tag der Aufstellung	in Spielhallen			an sonstigen Aufstellungsorten		
		Anschrift der Spielhalle	Zulassungs-Nr.	Erstzulassung	Anschrift des Aufstellungsortes	Zulassungs-Nr.	Erstzulassung

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:

			<u>entfällt !</u>		<u>entfällt !</u>

 Ort, Datum

 Unterschrift

ABMELDUNG von Apparaten

Name/Firmenbezeichnung:	Anschrift:	Kassenzeichen:
-------------------------	------------	----------------

Bitte für jeden Apparat eine Zeile und für jede Spielhalle - auch bei gleicher Anschrift - ein gesondertes Blatt verwenden !

Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

Bezeichnung des Apparates	Tag der Abholung	in Spielhallen			an sonstigen Aufstellungsorten		
		Anschrift der Spielhalle	Zulassungs-Nr.	Erstzulassung	Anschrift des Aufstellungsortes	Zulassungs-Nr.	Erstzulassung

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:

			<u>entfällt !</u>		<u>entfällt !</u>

 Ort, Datum

 Unterschrift